

## § 96 StGB nicht angewandt.

Eine Ausnahme machen hier lediglich die Verbrechen gegen das Leben sowie schwere Angriffe gegen die Gesundheit. Bei Angriffen auf Leben oder Gesundheit eines führenden Repräsentanten kommen § 96 StGB und §§ 112 StGB ff. tateinheitlich zur Anwendung.

Die Verbrechen des Hochverrates haben in der DDR Ausnahmecharakter. An die tatbestandsmäßigen Voraussetzungen werden hohe Anforderungen gestellt.

## 2.2. Die strafrechtliche Bekämpfung der Landesverratsdelikte

### 2.2.1. Zum 7ten der Landesverratsdelikte

Zu den Landesverratsdelikten gehören gemäß Strafgesetzbuch:

Spionage (§ 97 StGB);

Nachrichtensammlung (§ 98 StGB);

landesverräterischer Treubruch (§ 99 StGB);

staatsfeindliche Verbindungen <sup>190</sup>§ StGB).

Im System der Organisation der Feindtätigkeit gegen die DDR und andere sozialistische Staaten kommt den Landesverratsdelikten eine besondere Bedeutung zu.

Die Organisatoren der Landesverratsverbrechen sind imperialistische Geheimdienste, andere Organisationen, Einrichtungen, Gruppen oder Personen, deren Tätigkeit gegen die DDR oder andere friedliebende Völker gerichtet ist oder deren Vertreter oder Helfer. Im Kampf gegen die DDR, andere sozialistische Staaten und friedliebende Völker bedienen sich die Organisatoren der Landesverratsdelikte einer Vielzahl raffinierter und konspirativer Methoden. Das primäre Anliegen der Organisatoren der Landesverratsdelikte besteht darin, Nachrichten und Informationen aus allen gesellschaftlichen Bereichen der DDR zu erkunden und zu sammeln. Von Hauptinteresse sind für die Organisatoren der Landesverratsdelikte Staatsgeheimnisse